



**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des
Landkreises Ostprignitz-Ruppin (4. Änderungssatzung
Abfallentsorgungssatzung) vom 21.09.2023**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 21.09.2023

Ralf Reinhardt
Landrat



Aufgrund von § 131 Abs. 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i.V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S. 5) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 21.09.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 2 Abs. 2 S. 1 wird die Datumsangabe 08.10.2015 durch die Datumsangabe 01.12.2022 ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 S. 1 erhält am
Ende folgenden Zusatz:
entsprechend § 46 KrWG.
3. Der Klammerzusatz hinter § 5 Abs. 5 S. 2
wird wie folgt geändert: (§§ 6 bis 11 und
15 bis 16 KrWG).
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Schaumstoff, Metall und Verbundstoffe. Sie können restentleert an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen ausschließlich in den dafür zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung überlassen werden. Bei besonderer Notwendigkeit kann die Nutzung von zugelassenen Wertstoffsäcken gestattet werden.
5. Im § 12 Abs. 3 wird der Verweis auf § 21 Abs. 5 in § 21 Abs. 6 geändert.
6. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden im gesamten Landkreis bei Nutzung eines Restabfallbehälters Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 120 l für die getrennte Sammlung von Bioabfällen bereitgestellt. Eine Pflicht zur



Aufstellung besteht nicht. § 19 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 S. 1 sowie Abs. 6 S. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

7. Im § 16 Abs. 1 S. 1 wird nach (Schadstoffmobil) folgendes ergänzt:

gemäß § 21 Abs. 7

8. § 16 Abs. 3 erhält folgenden Satz 4:

Im Bedarfsfall kann die Abholung von Schadstoffen aus privaten Haushalten analog der Sätze 1 bis 3 erfolgen.

9. § 21 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

Die regelmäßige Abfuhr der Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

10. § 30 wird wie folgt gefasst:

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf der Internetseite <https://www.ostprignitz-ruppin.de> mit zusätzlichem Bekanntmachungshinweis in den örtlichen Tageszeitungen. Alle weiteren die Entsorgungswirtschaft betreffenden Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls auf der Internetseite unter der Rubrik Abfallwirtschaft und in der Abfallfibel. Örtlich begrenzte Hinweise können daneben auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

11. § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 12 Abs. 2 und 4 für Bioabfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme bestimmungsgemäß benutzt;

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Neuruppin, den 21.09.2023

Ralf Reinhardt
Landrat